

(5) Die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Rechtsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 auch den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens, den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen und das Einlegen von Rechtsmitteln gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

88.

Verordnung vom 19. Dezember 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger

(GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130)

— Auszug —

§12

(1) Wer vorsätzlich die erteilten Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält oder die Einhaltung der Auflagen verhindert oder erschwert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden. In schwerwiegenden Fällen ist wegen Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB zu erstatten.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bzw. die Erstattung der Anzeige gemäß § 249 StGB obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden oder den von ihnen beauftragten Ratsmitgliedern sowie den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Stadtkreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

89.

Gesetz vom 19. Juni 1975 zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik — Denkmalpflegegesetz —

(GBl. I Nr. 26 S. 485)

— Auszug —

V.

Ordnungsstrafbestimmungen

§15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
— als Leiter von Betrieben oder Einrichtungen, die Rechtsträger von Denkmalen sind, oder als deren Eigentümer oder Verfügungsberechtigter Auflagen nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt oder Denkmale nicht gemäß § 11 in ihrem Bestand erhält oder nicht die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Genehmigung zu Maßnahmen, die diesen oder den Standort oder die Nutzung verändern, einholt oder seiner Kennzeichnungspflicht nicht nachkommt,
— bei Arbeiten in Objekten seiner Meldepflicht nach § 13 nicht nachkommt,
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises am Standort des Denkmals.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).